

Satzung des „Umwelt- und Energievereins Brand-Erbisdorf“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Umwelt- und Energieverein Brand-Erbisdorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Brand-Erbisdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die aktive Förderung von Umweltprojekten, die der Nachhaltigkeit, der Effizienz, der Energieeinsparung, der Energiespeicherung und vor allem der umweltschonenden Energieerzeugung aus Wind, Wasser, Biomasse, Sonne und anderen erneuerbaren Energieformen dienen. Ebenso ist die Bildung und Pflege des Umweltbewusstseins der Bevölkerung am Ort durch Öffentlichkeitsarbeit und Information ein wichtiger Aufgabenbereich.
- 2.) Ein weiteres Ziel ist die finanzielle Förderung und Unterstützung von Vereinigungen, Aufgaben und Projekten, die den Zwecken gem. Abs. 1 dienen.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von örtlichen Umweltprojekten und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, sowie die Anlage des Vereinsvermögens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO, die Vereinszwecke entsprechen § 56 Abs. 2 Nr.8 AO: die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

- 1.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2.) Davon abweichend können bei der Ausübung von Vereinsämtern entstandene Auslagen und ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet werden.
- 3.) Es kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal bestellt werden, bzw. der Vorstand kann die notwendigen und anfallenden Arbeiten durch entsprechende Auftragserteilung an Dritte erledigen oder ausführen lassen.

§ 5 Mitglieder

- 1.) Förderndes und aktives Mitglied kann jede dem Vereinsziel nahestehende natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein.
- 2.) Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung muss in schriftlicher Form bis zum 30. September des betreffenden Jahres eingehen.

- 5.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten der Beitragszahlung werden in einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie einem oder zwei Beisitzern.

Zur Vertretungsberechtigung werden die Unterschriften von zwei Vorständen benötigt, wobei einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn zwei Vorstände zugestimmt haben.

Der Vorstand ist berechtigt, die Gründungssatzung so zu ändern, dass sie den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine gesonderte Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung,
- b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bzw. bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben per Post oder Email einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und neutral. Der Verein tritt menschenverachtenden Verhaltensweisen jeder Art und Form entschieden entgegen. Mitgliedern verbotener Vereinigungen wird die Mitgliedschaft verwehrt, bzw. sie können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO (Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege).